Teilnahmebedingungen Stadtlauf Kids Lörrach 2026

§1 Teilnahmebedingungen – Sicherheitsmaßnahmen

1. Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter (die Stadt Lörrach) den Teilnehmern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters, seines entsprechend kenntlich gemachten Personals und beauftragten Dienstleistern zur Durchführung (Race Result) ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des Betreffenden von der Veranstaltung auszusprechen.

2. Der Veranstalter behält sich vor, den Lauf abzusagen, wenn aufgrund höherer Gewalt oder anderer Sicherheitsgründen Risiken bestehen.

3. Aufsichtspflichten werden vom Veranstalter nicht übernommen. Der gesetzliche Vertreter bzw. der Aufsichtspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die in den Teilnahmebedingungen enthaltenen Regelungen von den minderjährigen Teilnehmern eingehalten werden und hat sicherzustellen, dass der Minderjährige die für die Teilnahme erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere, dass der Teilnehmer körperlich gesund ist.

§2 Anmeldung

Teilnehmen dürfen Kinder ab 5 Jahren bis einschließlich der 8. Klasse. Teilnehmer des Stadtlaufes ist nur, wer sich im Rahmen des Anmeldeverfahrens angemeldet hat und eine Startnummer zugewiesen bekommen hat. Die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Dienstleisters Race Result. Die Teilnahme ist nicht übertragbar. Der Veranstalter kann ein organisatorisches Teilnehmerlimit festsetzen, das in der Ausschreibung des betreffenden Laufes oder zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben wird. Anmeldungen, die das Limit überschreiten, werden nicht mehr berücksichtigt.

§3 Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Veranstalter haftet ferner auch bei der fahrlässigen Verletzung von Pflichten, wenn dadurch eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden ist. Der Veranstalter haftet auch bei der fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertraut. Im letztgenannten Fall haftet der Veranstalter jedoch nicht auf nicht vorhersehbaren, nicht vertragstypischen Schaden. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Veranstalters sowie Dritte, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang zur Durchführung mit der Veranstaltung bedient.

Für verloren gegangene Kleidungsstücke und andere Gegenstände haftet der Veranstalter nicht.
Die Rundstrecke ist während der Veranstaltung für den öffentlichen Straßenverkehr gesperrt. Der Veranstalter prüft vor Beginn der Wettkämpfe die jeweiligen Strecken und beseitigt sichtbare Hindernisse. Eine weitergehende Verantwortlichkeit für die Streckenbeschaffenheit übernimmt der Veranstalter nicht.
Für Risiken, die daraus resultieren, dass Teilnehmer körperlich und/oder gesundheitlich für die Teilnahme an dem Wettbewerb nicht geeignet sind, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für unentgeltlich verwahrte Gegenstände.